Beilage zu № 191 der Hallischen Zeitung vorm. im G. Schwetschke'schen Verlage

Halle, Dienstag, 18. August 1885

Einiges vom Wandergewerbe.

Die Gewerbeordnung bietet bei dem Wechsel, den sie im letzten Dezennium durchzumachen gehabt hat, ein reiches Feld für die Intrepentation und Declaration. Wir wollen hier einige praktische Fälle, welche von allgemeinem Interesse sind und speziell das Hausirgewerbe betreffen, zur Sprache bringen.

In § 56 werden geistige Getränke, also Wein, Branntwein 2c., auch Bier vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen, falls es nicht im Falle des Bedürfnisses vorübergehend seitens der Ortspolizeibehörde gestattet ist. Hiermit ist jedoch nicht gesagt, daß der Verkäufer, der eine nicht auf ein bestimmtes Quantum gerichtete Bierbestellung effectuirt, sich einer Gewerbesteuercontravention resp. Uebertretung der Gewerbeordnung unter allen Umständen schuldig mache, vielmehr ist nach einem Bescheid des Herrn Finanzministers der Begriff des Hausirhandels ausgeschlossen, wenn die Waare an sich individuell von anderen unterscheidbar bezeichnet, und auch für die Quantität eine annäherungsweise Grenze durch den dem Händler bekannten Bedarf des Abnehmers gezogen ist.

Einen Wandergewerbeschein hat nach § 59 nicht nöthig, wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet. Unter solchen rohen Erzeugnissen sind nur diejenigen Producte zu verstehen, welche durch den Betrieb einer Land-Gartenwirthschaft 2c. unmittelbar gewonnen werden, nicht aber solche, welche vor ihrer Verwendung zum Verkaufe einer besonderen Zubereitung oder Bearbeitung bedürfen. Daher sind Honig, Wachs, Eier, Schweinsborsten, Kälberhaare, gerupfte Federn zu den Rohproducten zu rechnen, nicht aber Flachs, nachdem er gebrochen oder geröstet ist, Butter, Käse, getrocknetes und eingekochtes Obst 2c. Endlich ist auch der Viehhändler, sofern nicht das Feilbieten von Vieh nachgewiesenermaßen ausschließlich im Marktverkehr erfolgt, von der Lösung eines Wandergewerbescheines nicht befreit. Der Verkauf von Vieh auf dem Centralviehhofe in Berlin ist nur dann als Marktverkehr anzusehen, wenn das Vieh nur innerhalb der durch die Marktpolizei-Ordnung festgestellten Marktstunden feilgeboten wird. Zu § 59 ist jedoch noch zu beachten, daß derjenige, dessen Gewerbe von der Beschaffung eines Wandergewerbescheines befreit ist, dennoch der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegt.

Es giebt Wandergewerbe, denen man ihrer ganzen Natur nach keine zu große Ausbreitung wünscht. Dazu gehört namentlich das Drehorgelspiel und die Straßenmusik. Das Drehorgelspiel ist kaum etwas anderes, als eine versteckte, das Publikum belästigende Bettelei, dann sind auch die Personen, welche es ausüber, oft genug mit abschreckenden, körperlichen Gebrechen behaftet, und da sie meist die besuchtesten Theile der Ortschaften, Promenaden 2c. aufsuchen, so erregen sie ebenso viel Mitleid als Anstoß. Die Straßenmusikanten wiederum sind meist junge, arbeitsfähige Leute, die einer praktischen, Nutzen bringenden Thätigkeit entzogen werden, ein Nachtheil, der durch ihre musikalischen Leistungen selten genug aufgehoben wird. Es ist daher mit Freuden zu begrüßen, daß seitens der competenten Behörden immer mehr Maßregeln gegen die Ausbreitung dieser Gewerbe getroffen werden. Unterdessen ist durch Ausführungsverordnung vom 31. Oktober 1883 bestimmt, daß ausländische Topfbinder, Kesselflicker, Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, Drehorgelspieler und Dudelsackpfeiffer nur dann einen Wandergewerbeschein erhalten sollen, wenn sie nachweislich für das vorangegangene Kalenderjahr einen solchen bekommen hatten. Zigeuner sollen überhaupt keinen Wandergewerbeschein mehr erhalten. Trotzdem sind in neuester Zeit wieder Klagen laut geworden, daß Zigeuner, Slowaken 2c. die Bevölkerung belästigen und auch im Besitz von Gewerbescheinen sind. Dies hat wohl seinen Grund darin, daß bei Einreichung diesbezüglicher Gesuche seitens der Lokalpolizei zu wenig auf Constatirung der Nationalität der Antragsteller geachtet worden ist. Es ist deshalb für den Regierungsbezirk Merseburg durch Verfügung des Bezirksausschusses von vergangener Woche angeordnet, daß bei jedem Gesuch um Ertheilung eines Wandergewerbescheines vor allem die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person festgestellt werden soll.

Aus der Provinz Sachsen und ihrer Umgebung.

(Der Abdruck unserer Original-Correspondenzen ist nur mit Quellenangabe erlaubt.)

Das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg veröffentlicht Folgendes:

[Vacante geistliche und Lehrerstellen.] Durch die Versetzung ihres Inhabers ist die Pfarrstelle zu Mackenrode, Diöces Salza, vacant geworden. Dieselbe steht unter Königlichem Patronat und gewährt (excl. Wohnung) ein Einkommen von ca. 2917 ℳ. Zur Stelle gehört eine Kirche. Die Besetzung erfolgt, gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kirchen-Gemeinde-Ordnung diesmal durch das Königliche Consistorium zu Magdeburg ohne Concurrenz der Gemeindewahl. — Durch Emeritirung ihres Inhabers wird die Pfarrstelle zu Sandersdorf, Diöces Bitterfeld, mit dem 30. September cr. vacant werden. Dieselbe steht unter Königlichem Patronat und gewährt (excl. Wohnung) ein Einkommen von ca. 5590 ℳ. Hiervon sind 2052 ℳ jährlich an einen Emeritus abzugeben. Zur Stelle gehören 2 Kirchen. Die Besetzung erfolgt, gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kirchen-Gemeinde-Ordnung, diesmal durch das Königliche Consistorium zu Magdeburg mit Concurrenz der Gemeindewahl. Da das Einkommen (excl. Wohnung) 5400 ℳ übersteigt, so sind nur Geistliche mit mindestens 15 Dienstjahren wählbar. — Durch die Versetzung ihres Inhabers ist die Pfarrstelle zu Waddan, Diöces Schleusingen, vacant geworden. Dieselbe steht unter Königlichem Patronat und gewährt (excl. Wohnung) ein Einkommen von 1418 ℳ, welches voraussichtlich durch Staatszuschuß auf den Betrag von 2100 ℳ erhöht werden wird. Zur Stelle gehört eine Kirche. Die Besetzung erfolgt, gemäß § 3 der Verordnung vom 2. December 1874 und § 32 der Kirchen-Gemeinde-Ordnung, diesmal durch das Königliche Consistorium zu Magdeburg mit Concurrenz der Gemeindewahl. — Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Poltrip, Diöces Werben, vacant geworden. Das Einkommen wird voraussichtlich auf den bestimmungsmäßigen Minimalsatz erhöht werden. Zur Stelle gehören 2 Kirchen. — Durch Ableben ihres Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen (excl Wohnung) von ca. 3900 ℳ verbundene Pfarrstelle zu Memleben, Diöces Eckartsberga, vacant geworden. Zur Stelle gehört eine Kirche. — Die hiesige Diaconatstelle, mit welcher bisher ein Einkommen von ca. 3050 ℳ verbunden ist, wird in Kürze vacant, und ist sofort wieder zu besetzen. Bewerbungen nimmt die unterzeichnete Patronatsbehörde entgegen. Weißenfels, 8. August 1885. Der Magistrat.

[Personal-Chronik.] Der Militär-Anwärter Giesecke ist zum Regier.-Secret.-Assistenten ernannt worden. — Der bei dem Collegium der Königlichen General Commission zu Merseburg beschäftigte Gerichts-Assessor Peglow ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden. — Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gröbeln, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Karl Adolf Curt Wossell verliehen worden. — Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Altenroda, in der Diöces Querfurt, ist der bisherige Pfarrer in Mollmerswende Johann Friedrich Zippel berufen und bestätigt worden. — Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Riethgen, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich August Robert Köhler berufen und bestätigt worden. — Der bisherige Realgymnasial-Lehrer Dr. Schürmann ist als erster Lehrer am Seminar zu Delitzsch angestellt worden.

♫ **Merseburg**, 16. August (Versammlung. Am gestrigen Abend fand in der Kaiser-Wilhelms-Halle hierselbst eine von einem der hiesigen Bauunternehmer einberufene Versammlung der zum Baufache gehörenden Handwerker statt, welche den Zweck haben sollte, für die betr. Berufsgenossen in hiesiger Stadt und Umgegend die Gründung einer Unfallversicherungskasse zu besprechen. Leider war die Versammlung nur schwach besucht und konnte daher ein definitiver Beschluß über die qu. Gründung nicht gefaßt werden. Doch einigten sich die erschienenen Interessenten dahin, bei den nicht erschienenen ein Circular in Umlauf zu setzen, in welchem dieselben gebeten werden sollen, sich durch Namensunterschrift mit der Gründung der beabsichtigten Kasse einverstanden erklären zu wollen, sowie gleichzeitig auch angeben zu wollen, wie viel Arbeiter ein Jeder derselben beschäftigt.

□ **Aus dem Naumburger Kreise**, 15. August. (Getreide- und Obsterndte.) Mit der Getreide-Erndte in hiesiger Gegend ist man vielfach schon bis zum Haferschnitt gekommen. Noch im Laufe dieses Monats, also fast 4 Wochen früher als sonst, wird sämmtliches Getreide eingebracht sein, das durchweg als vorzüglich in der Körnerqualität, als gut mittelmäßig im Ausdrusche bezeichnet wird. Weniger günstig sieht es um den Obst-Ertrag aus. In Folge der anhaltenden Dürre sind die Früchte klein und saftlos geblieben, welken an den Stielen und fallen massenweise zur Erde. Namentlich sind die edleren Sorten des Winter-Obstes (Aepfel und Birnen) von diesem Schicksal schwer betroffen worden.

✕ **Freyburg**, 16. August. (Weinbau.) Ein erfreulicher Beweis der diesjährigen ungewöhnlich frühen Entwicklung der Weintrauben dürfte darin gefunden werden, daß es an Burgunder- und Malenger-Weinstöcken schon vollständig reife und außerordentlich süße Weintrauben giebt. Viele Bergbesitzer sind deshalb schon in den Stand gesetzt, Trauben auszuschneiden.

Aus **Lützen**, 15. August, wird uns geschrieben: Die kürzlich der Hallischen Zeitung aus Lützen zugegangene Nachricht betreffend die Aufstellung einer Statue Gustav Adolfs am neuen Rathhause enthält unrichtige und mißverständliche Angaben. Nicht erst jetzt, sondern bereits bei Genehmigung des von dem Königlichen Hofbauinspektor Hoßfeld in Berlin eingereichten Entwurfs zum neuen Rathhause ist die Aufstellung jener Statue beschlossen. Dagegen hat eine Beauftragung des Bildhauers Brunow in Berlin mit Ausführung der betreffenden Arbeit, wie jene Notiz solches meldet, noch nicht stattgefunden, sondern unterliegt noch den weiteren Verhandlungen der städtischen Behörden.

rg. **Eisleben**, 15. August. (Wilddiebe gefaßt.) In dem benachbarten Helbra patrouillirte dieser Tage der Gendarm Halm in der Nähe des Pfarrholzes und bemerkte daselbst 2 Berglente, die ihm verdächtig vorkamen. Er hielt sie daher an, durchsuchte sie, fand aber nichts Verdächtiges und mußte sie deshalb auch wieder laufen lassen. Hierauf untersuchte er aber auch das Gebüsch, und fand hier ein den Bergleuten gehöriges Gewehr nebst Patronen. Beides hatte, wie dieselben demnächst auch einräumten, zum Wildtieben benutzt werden sollen.

—ee— **Nordhausen**, 15. August. (Politischer Prozeß.) Ein seiner principiellen Bedeutung auf politischem Gebiet wegen hochinteressanter Proceß wird in den ersten Tagen des November vor dem hiesigen Kgl. Landgericht verhandelt werden. Bekanntlich wurden im Jahre 1881, wie dies vor jeder Wahl zu geschehen pflegt, Sammlungen für die Fortschrittspartei veranstaltet, und es kamen damals 85000 ℳ zusammen, von denen 50000 ℳ abgesweigt wurden behufs Zahlung von Diäten an wenig bemittelte Reichstags-Abgeordnete. Es wurde dies in der Weise gehandhabt, daß jährlich den fortschrittlichen Abgeordneten unmittelbar nach ihrem Eintreffen in Berlin je 500 ℳ zur Verfügung gestellt wurden, welche Summe von einem Theil der Abgeordneten angenommen, von Anderen, in guten finanziellen Verhältnissen lebenden resusirt wurde. Die Kgl. Staats-Regierung ist nun der Ansicht, daß dies der Reichsverfassung widerspreche, welche vorschreibt, daß ein Reichstagsabgeordneter für seine Mühwaltung keinerlei Besoldung oder Entschädigung erhalten dürfe. Sind nun diese Gelder oder thatsächlich gesetzwidrig gezahlt worden, so sind sie nach dem Allgemeinen Landrecht dem Staat verfallen. Hierauf sich stützend, verlangt nun die Kgl. Staatsregierung von dem hiesigen fortschrittlichen Reichstagsabgeordneten, Herrn Amtsgerichtsrath Lerche, die Rückzahlung von 2000 ℳ, welche er aus dem Diätenfonds der Fortschrittspartei seit 1881 in jährlichen Raten von 500 ℳ empfangen habe und hat mit der Einrichtung der diesbezüglichen Klage einen hiesigen Rechtsanwalt beauftragt, welcher diesem Auftrage nunmehr nachgekommen ist. Es ist hierbei zu bemerken, daß Herr Amtsgerichtsrath Lerche im vorigen Jahre öffentlich geleugnet hat, von dem Diätenfonds der Fortschrittspartei derartige Gelder empfangen zu haben. Es wird also wohl zur Beweisaufnahme und zur Vernehmung der leitenden und die Kasse verwaltenden Mitglieder der Fortschrittspartei als Zeugen geschritten werden müssen.

Die Siegestage von Metz.

(Schluß.)

18. August. **Schlacht bei Gravelotte.**

Bivouac bei Rezonville, den 18. August, 9 Uhr Abends.

Die französische Armee in sehr starker Stellung westlich von Metz heute unter Meiner Führung angegriffen, in neunstündiger Schlacht vollständig geschlagen, von Paris mit ihren Verbindungen abgeschnitten und gegen Metz zurückgeworfen.

Wilhelm.

Schreiben des Königs an die Königin vom Schlachtfelde. Rezonville, den 18. August 1870.

Das war ein neuer Siegestag gestern, dessen Folgen noch nicht zu ermessen sind.

Gestern früh gingen das 12., Garde- und 9. Corps gegen die nördliche Straße Metz-Verdun bis St. Marcel und Doncourt vor, gefolgt vom 3. und 10. Corps, während das 7. und 8., sodann auch das 2. bei Rezonville gegen Metz stehen blieben.

Als jene Corps rechts schwenkten, in sehr waldigem Terrain, gegen Verneville und St. Privat, begannen diese Corps den Angriff gegen Gravelotte, nicht heftig, um die große Umgehung gegen die starke Position Amanvillers-Chatel bis zur Metzer Chaussee abzuwarten. Diese weite Umgehung trat erst um 4 Uhr ins Gefecht mit dem Pivot-Corps, dem 9., um 12 Uhr. Der Feind setzte in Wäldern heftigen Widerstand entgegen, so daß nur langsam Terrain genommen wurde, St. Privat wurde vom Garde-Corps, Verneville vom 9. Corps genommen, das 12. Corps und Artillerie des 3. griffen nun ins Gefecht ein.

Gravelotte wurde von Truppen des 7. und 8. Corps und die Wälder zu beiden Seiten genommen und behauptet, mit großen Verlusten.

Um die durch die Umgehung zurückgedrängten feindlichen Truppen nochmals anzugreifen, wurde ein Vorstoß über Gravelotte bei einbrechender Dunkelheit unternommen, der auf ein so enormes Feuer hinter den Schützengräben en étage und Geschützfeuer stieß, daß das eben eintreffende 2. Corps den Feind mit dem Bajonnet angreifen mußte und die feste Position vollständig nahm und behauptete.

Es war 8½ Uhr, als das Feuer auf allen Punkten nach und nach schwieg. Bei jenem letzten Vorstoß fehlten die historischen Granaten von Königgrätz für Mich nicht, aus denen Mich dieses Mal Minister v. Roon entfernte. Alle Truppen, die Ich sah, begrüßten Mich mit enthusiastischen Hurrahs. Sie thaten Wunder der Tapferkeit gegen einen gleich braven Feind, der jeden Schritt vertheidigte und oft Offensivstöße unternahm, die jedes Mal zurückgeschlagen wurden.

Was nun das Schicksal des Feindes sein wird, der in dem verschanzten, sehr festen Lager der Festung Metz zusammengedrängt steht, ist noch nicht zu berechnen.

Ich scheue Mich, nach den Verlusten zu fragen und Namen zu nennen, da nur zu viele Bekannte genannt werden, oft unverbürgt. Dein Regiment soll sich brillant geschlagen haben, Waldersee ist verwundet, ernst aber nicht tödtlich, wie man sagt. Ich wollte hier bivouakiren, fand aber nach einigen Stunden eine Stube, wo Ich auf dem mitgeführten königlichen Krankenwagen ruhte, und, da Ich nicht ein Stück Meiner Equipage von Pont à Mousson bei Mir habe, völlig angezogen seit 30 Stunden bin.

Ich danke Gott, daß Er uns den Sieg verlieh.

Wilhelm.

18. August. Der König bei Gravelotte.

(Einzelheiten.)

Am 18. August verließ der König Pont-à-Mousson bereits 4 Uhr früh zu Wagen, von dem diensthuenden Flügel-Adjutanten Grafen Waldersee begleitet. Um 6 Uhr stieg Se. Majestät in dem Landstädtchen Gorze zu Pferde und begab Sich zunächst auf die Höhe von Flavigny, um von dort aus den Abmarsch der drei zuerst zum Angriff bestimmten Corps übersehen zu können. Se. Majestät leitete die Schlacht, bei dem Vorgehen der Corps die eigene Stellung mehrfach verändernd. Bei dem Ritte von Rezonville gegen das Bois des Vaux gegen 5 Uhr wurde durch das feindliche Granatfeuer, dem sich der König ausgesetzt hatte, im Gefolge der Rittmeister von Buddenbrock an der Hand verwundet. —

— Der König saß gegen Abend neben einer Gartenmauer diesseits Rezonville. Unmittelbar an seiner Seite brannte eine große Wollspinnerei, die nächste Umgebung mit ihrem unheimlichen Lichte erhellend. Man hatte eine Leiter von einem Bauernwagen als Sitz für ihn eingerichtet, und zwar so, daß das eine Ende auf eine Decimalwage, das andere Ende auf einen crepirten französischen Grauschimmel gelegt war; an seiner Seite befanden sich Prinz Carl, der Großherzog von Weimar, der Erbgroßherzog von Mecklenburg, Graf Bismarck, von Roon und Graf Dönhoff.

Nach dem Siege dachte man auch an Erquickung — ein nicht fern haltender Marketender wurde herangeschleppt. Der König trank aus einem abgebrochenen Tulpenglase, Bismarck kaute vergnüglich an einem großen Stück Kommisbrod.

Inzwischen war es 8½ Uhr Abends geworden, als das Feuer auf allen Punkten nach und nach schwieg. Bis Pont-à-Mousson wären 5 Meilen zurückzulegen gewesen, und so befahl der König das Bivouac auf dem Schlachtfelde. Der König selbst wollte sich in seinen Wagen setzen. Es wurde jedoch nach einigen Stunden in dem nahen Dorfe Rezonville noch ein Haus gefunden, wo der König sich in einen Raum zurückziehen konnte, denn er die Benennung einer „Stube" beliebte. Aus dem königlichen Kranken-Transportwagen wurde ein Gestell genommen und durch ein Paar darauf gelegte Sitzkissen des königlichen Wagens in ein Feldbett verwandelt. Auf demselben brachte der König, nur mit einem Mantel zugedeckt, die Nacht nach der Schlacht zu. Das Telegramm des Königs aus dem Bivouac, welches den Sieg vom 18. meldete, war des Nachts vom Grafen Bismarck beim trüben Scheine eines Wachtfeuers, dem aus der Nachbarsch si ein brennendes Haus leuchten half, niedergeschrieben worden, und zwar in die Brusttasche eines Beamten, der eben angekommen war und gemeldet hatte, daß er die Telegraphenleitung nach Gorze hergestellt, auf der dann die betreffende Siegesnachricht in die Welt flog. Lebensmittel waren in dieser Nacht sehr knapp in der Umgebung des Königs, desgleichen war es mit dem Nachtquartier übel bestellt, da alle Dörfer voll Verwundeter lagen.

21. August. Telegram des Königs Wilhelm an den König von Sachsen:

Nachdem ich nun den ganzen Umfang des Antheils, den Deine Truppen an dem Siege vom 18. August genommen haben, übersehen kann, muß Ich Dir zu diesem Erfolge Meinen Glückwunsch aussprechen. Freilich ist der Verlust sehr bedeutend.

Wilhelm.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872167818850818 1-15/fragment/page=0001

Fällt diese Beweisaufnahme für Herrn Amtsgerichtsrath Lerche günstig aus, so ist natürlich der Prozeß sofort gegenstandslos, wogegen bei einem ungünstigen Ausfall der Beweisaufnahme respektive des Prozesses, abgesehen von den Folgen für den in diesem speziellen Fall Betroffenen, jedenfalls die sämmtlichen fortschrittlichen Abgeordneten, von welchen zu vermuthen steht, daß sie Diäten aus den Parteifonds beziehen, ein gleiches Vorgehen der Königl. Regierung gegen sie zu erwarten haben. Die eventuell dem Staat von den fortschrittlichen Abgeordneten zu zahlende Summe dürfte eine recht respektable werden, den betreffenden Abgeordneten der Verlust aber um so empfindlicher sein, als bei einer vielleicht in Aussicht zu nehmenden Wiedererstattung dieser Verluste aus den Parteifonds von ähnlichen Quellen auch die Erstattungssumme das Schicksal der Konfiskation erleiden würde. Befremdend erscheint auf den ersten Blick, daß die Regierung, nachdem die Sache doch schon vor längeren Zeit einmal zur Sprache gebracht war, erst jetzt ihr praktische Folge zu geben sich entschlossen hat. Wahrscheinlich hat sie einerseits sich erst das nöthige Beweismaterial verschaffen wollen, andererseits aber das vierte Jahr abwarten wollen, um bei einer ihr ungünstigen Entscheidung der Vorinstanzen den Prozeß an das Reichsgericht bringen zu können, welches nur Prozesse, deren Object 1500 ℳ übersteigt, anzunehmen hat. (Vrgl. das Hauptblatt. Die „Nordb. Ztg." ist übrigens, wie wir hinzufügen wollen, von Herrn Amtsgerichtsrath Lerche zu der Erklärung ermächtigt, daß er es gleich von vorn herein abgelehnt hat, Diäten oder Entschädigungen aus Parteifonds anzunehmen, und daß er dergleichen niemals bezogen hat. D. Red.)

⊂ **Weimar**, 16. August. (Rohlfs Heimkehr.) Heute Abend 5 Uhr traf mit dem Schnellzug von Frankfurt a. M. kommend der Generalkonsul Rohlfs hier ein und nahm im Russischen Hofe Quartier, da seine Villa „Meinheim" von ihm vermiethet ist.

Todesfälle.

Kopenhagen, 15. August. Der bekannte Alterthumsforscher, Director des Museums Worsaae, welcher eine Zeit lang auch das Kultusministerium verwaltete, ist gestorben.

Militär und Marine.

— Das Schicksal des Kulmer Kadettenhauses kann wohl, so schreibt man der „A. Z." als entschieden angesehen werden; denn soeben hat die Stadtverordneten-Versammlung zu Köslin die zwischen dem Kriegsministerium und dem Magistrat vereinbarte Punktation genehmigt, und die die Verlegung des Kadettenhauses nach Köslin betreffende Vorlage dürfte eine der ersten sein, welche dem neuen preußischen Landtage zugehen wird.

— Auf der Admiralität in Berlin theilt man, wie wir erfahren, die Befürchtnisse nicht, die aus Anlaß der jüngsten Notiz im „Reichsanzeiger" über das Schicksal der Kreuzer-Corvette „Augusta" vielfach herrschen. Man nimmt dort mit Bestimmtheit an, daß die „Augusta", die nur einen geringeren Kohlenvorrath mit sich führt, schon die Insel Perim unter Entfaltung der Segel verlassen habe, und fügt hinzu, daß unter diesen Umständen eine zwei- bis dreimonatige Fahrt durch den weiten Indischen Ocean durchaus nicht zu den Seltenheiten gehöre, selbst wenn besonders widrige Zwischenfälle nicht eintreten.

— Das Preußische Kriegsministerium macht jetzt amtlich das Resultat der im April d. J. ausgeschriebenen Preisbewerbungen für neue Modelle von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen der Infanterie bekannt. Danach haben von den elf ausgeworfenen Preisen acht zuerkannt werden können, von der Zutheilung der übrigen drei mußte abgesehen werden, weil die Einsender der in Betracht kommenden Modelle bezw. diese letzteren selbst nicht den im Preisausschreiben gestellten Bedingungen entsprachen. Die Namen der prämiirten Bewerber werden in der Bekanntmachung selbstverständlich nicht genannt, nur die Nummern ihrer Modelle, doch ist es anderweitig bekannt geworden, daß den ersten Preis für Tornister, 9000 ℳ, ein Feldwebel, und den zweiten, 1000 ℳ, ein Stabsarzt davongetragen hat. Außerdem sind vertheilt ein Preis von 100 ℳ für einen Helm, 300 ℳ für eine Feldflasche, 300 ℳ für einen Brodbeutel, zwei Preise von 100 ℳ resp. 100 ℳ für Marschstiefel und ein Preis von 100 ℳ für eine zweite (leichtere) Fußbekleidung.

— Die Wiederbesetzung des von dem verstorbenen Statthalter von Elsaß-Lothringen innegehabten Postens des commandirenden Generals des 15. Armeecorps wird wahrscheinlich noch längere Zeit auf sich warten lassen. Vorläufig führt der Stellvertreter des verstorbenen Marschalls, Generallieutenant v. Heuduck, das Commando weiter. Dieser selbst wird indeß zum commandirenden General nicht berufen werden, da er nicht zu den älteren Generallieutenants gehört.

Jagd und Sport.

— Kolkwitz (Kreis Kottbus), 4. August. Heute Morgen 4½ Uhr, so schreibt der „Kottb. Anz.", erlegte der Mühlenbescheider Dabow eine alte Fischotter von netto 3½ Fuß Länge. Herr Dabow hatte Otterreisen gelegt und fleißig dieselben kontrollirt. Wie er nun heute Morgen nach den Eisen sehen will, hört er schon von Weitem ein eigenthümliches Pfeifen und sieht im nächsten Augenblick, wie eine Otter sich im Abzugsgraben zu schaffen macht, auf die er sofort schoß. Als nun der Schütze, während, er habe nur der Otter im Eisen den Garaus gemacht, dasselbe an der Kette hervorzieht, bleibt die alte Otter liegen, und im Eisen hängt eine junge Otter von 2¼ Fuß Länge. Augenscheinlich wollte die alte Otter ihr Junges aus dem Eisen retten und wurde bei dieser Thätigkeit überrascht.

Vom Reichsgericht.

— In Bezug auf die durch § 167 des Strafgesetzbuchs unter Strafe gestellte „Störung des Gottesdienstes" hat das Reichsgericht, IV Strafsenat, durch Urtheil vom 9. Juni d. J. ausgesprochen: Gottesdienst im Sinne des § 167 des Strafgesetzbuchs ist die Vereinigung der Mitglieder einer der christlichen Confessionen oder einer anderen im Staate bestehenden Religionsgesellschaft zur religiösen Erbauung durch Verehrung und Anbetung Gottes in dem dazu bestimmten Raum nach den Vorschriften und Gebräuchen und in den Formen ihrer Gemeinschaft. Die Voraussetzungen dieses Rechtsbegriffs, der Ort, der Zweck und die Bestimmung der Vereinigung und der in derselben vorgenommenen Verrichtungen sind wesentlich thatsächlicher Natur und die Entscheidung über ihre Existenz namentlich abhängig von den Gesetzen und Uebungen der einzelnen Confessionen und Religionsgesellschaften, betreffend den Cultus und Ritus.

Gerichtszeitung.

— Der Raubmörder Schmuckit in Berlin soll, wie mitgetheilt wird, bei seinem letzten Verhör, das er vor dem Untersuchungsrichter Landgerichtsrath Hollmann in der vergangenen Woche zu bestehen hatte, alle seine bisherigen früheren Geständnisse vollständig widerrufen und von Anfang bis Ende für ihn erfunden erklärt haben. Mit einer ganz erstaunlichen Frechheit behauptet er jetzt, wie es heißt, die beiden Hauptbelastungszeugen den Dienstmann, dem er in einem Restaurant am Askanischen Platz den Auftrag gab, das Geld mit dem Sparkassenbuch zu erheben, sowie den Restaurateur Voigtländer in der Klosterstraße, bei dem er sich Erkundigungen über den Modus des Gleiderhebens von der Sparkasse einzog, gar nicht mehr zu kennen. Auf Vorhalten der früheren Aussagen erklärt er einfach die Zeugen für verrückt. Noch diesen letzten Verhören gewinnt es den Anschein, als wenn Schmuckit die Absicht habe, Geistesgestörtheit zu heucheln.

— Eine arme Wittwe stand am Montag unter der Anklage des Diebstahls vor dem Berliner Schöffengericht, Abtheilung 89. Ihr Mann war noch nicht lange begraben und sie trauerte aufrichtig um ihn. Als sie nun eines Tages, wie schon öfter, an Gräbern stand und weinte und klagte, daß es so einfach und schmucklos sei, während rechts und links auf den Grabstätten Steine aufgerichtet waren und die schönsten Blumen blühten, überkam sie das Verlangen, auch das Grab ihres Dahingeschiedenen zu schmücken. Sie sah sich alleiv, begab sich auf ein nahegelegenes Grab, entnahm demselben einen Blumenstock und grub ihn auf dem Hügel ihres Mannes ein. Der Diebstahl wurde sehr bald bemerkt und die Thäterin entdeckt und zur Anzeige gebracht. Im Termin war sie reuig und geständig, weshalb der Gerichtshof die Sache auch in mildem Licht ansah und sie zu einer 2tägigen Gefängnißstrafe verurtheilte.

Literarisches.

— Lehre der Obstkultur und Obstverwerthung. Nach praktischen Erfahrungen für Obstzüchter, Landwirthe, Gärtner und Freunde einer rationellen Obstkultur bearbeitet von Johannes Boettner, Handelsgärtner (3,50 ℳ, in Prachtbd. 4,50 ℳ. Verlag von Ed. Freyhoff in Oranienburg). Erster Theil: Die Obstkultur. Anleitung zur Zucht und Pflege der Obstbäume, zur zweckmäßigen Einrichtung von Obst- und Baumgärten, sowie Mittheilung von Kulturverfahren, welche bei geringen Kosten den höchsten Ertrag von werthvollen Früchten erzielen. Auswahl der besten und empfehlenswerthesten Obstsorten für die verschiedensten Verhältnisse. Nebst einem Anhang: Die Topfobstbaumzucht. Mit 71 Abbildungen und 3 Gartenplänen. (Theil II: Die Obstverwerthung und Theil III: Die Beerenobstkultur und Verwerthung des Beerenobstes zur Weinbereitung ꝛc. — beide Theile mit vielen Abbildungen — erscheinen im Laufe des Sommers.) Der durch seine im gleichen Verlage erschienenen Werke „Gärtnerische Betriebslehre" und „Obstweinbereitung" rühmlichst bekannte Herr Verfasser bietet in dieser neuen Erscheinung eine auf langjähriger Erfahrung beruhende praktische Handbabe zur rationellen Ausbeute der Obstkultur. Die Nothwendigkeit der Hebung des vaterländischen Obstbaues einsehend, behandelt der Herr Verfasser dieses hochwichtige, zeitgemäße Thema in so eingehender populärer Weise, daß es als eines der vollkommensten Werke dieser Richtung gewiß allen Gartenfreunden, Gärtnern, Obstzüchtern ꝛc. willkommen sein wird.

— Salon-Ausgabe von Schorers Familienblatt. Wenn das Wort billig und gut irgendwo angebracht ist, so ist es bei dieser neuen Zeitschrift der Fall, welche den Inhalt der rühmlichst bekannten und wie seither fortersscheinenden Quart-Ausgabe von Schorers Familienblatt in handlicheren Octav-Monatsheften revuemäßig und einheitlich geordnet bringen wird. Es wird besonderer Werth darauf gelegt, daß die besten Kunstblätter auf dickem Papier, ohne Druck auf der Rückseite beigegeben und auch die übrigen Bilder in der Salon-Ausgabe in der Originalgröße erscheinen werden. Für ein dickes mit ausgestatteter Eleganz ausgestattetes Heft ist der Preis nur 75 ₰. Und dabei welcher Inhalt! Die glänzendsten Namen der modernen Literatur sind vertreten. Wir führen unter der Menge nur die folgenden Beiträge an: Die Blume des Glückes. Ein neuer Roman der allbeliebten E. Werner. — Im Zoologischen. Neuer Beitrag von Wilhelmine Buchholz. — Am Abend. Von W. Jensen. — Eine Legende von Wildenbruch. — Eine Erzählung von Roseggar. — Aus dem Tagebuch eines Berliner Kriminalbeamten. Von A. O. Klaußmann. Eine höchst interessante Geschichte aus der Berliner Verbrecherwelt, sowie Beiträge von Ossip Schubin, Dr. Eßmarch, Dr. Niemeyer, Professor Cohn, G. v. Ammnor, Ernst Eckstein, L. Pietsch, Fritz Mauthner, Franz Hirsch ꝛc.

Industrie, Handel und Verkehr.

— Die Durchschnittspreise von Getreide und Mehl stellten sich im Monat Juli cr. und in der zum Vergleich herangezogenen früheren Periode wie folgt:

in den Marktorten	für 1000 kg				für 1 kg	
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Weizenmehl	Roggenmehl
	ℳ				₰	
					Nr. 1.	
Königsberg i. Pr.	173	135	135	139	30	21
Danzig	158	132	130	124	30	23
Cöslin	165	146	143	143	25	20
Bromberg	163	134	134	145	36	24
Posen	—	133	127	142	31	23
Gleiwitz	166	138	121	131	28	22
Breslau	158	137	126	135	28	24
Görlitz	176	143	150	148	32	26
Frankfurt a. O.	—	141	129	155	40	20
Stettin	162	145	147	147	34	24
Stralsund	165	140	141	141	26	22
Berlin	170	144	141	144	36	30
Magdeburg	167	148	140	146	28	23
Halle a. S.	165	145	157	155	35	25
Kiel	167	154	142	149	28	26
Hannover	163	152	158	160	28	24
Osnabrück	173	156	154	148	32	26
Paderborn	175	155	151	149	30	21
Kassel	168	160	148	144	28	25
Hanau	183	158	156	154	40	30
Koblenz	185	154	175	158	40	24
Neuß	170	142	135	153	28	28
Aachen	171	162	162	159	32	30
Trier	188	168	178	157	40	24
Durchschnitt:						
Juli 1885	170	147	145	147	32	25
Juni 1885	170	148	148	149	32	25

Bezüglich der Getreidepreise wird bemerkt, daß in Stettin Hafer, in Hannover alle vier Getreidearten, in Hanau Gerste und in Coblenz Hafer in geringer, sowie am letzteren Platze Roggen in guter, in Neuß Weizen, Roggen und Hafer in geringer, Gerste hier und in Trier in mittlerer und geringer, sowie am letzteren Platze Weizen und Roggen in geringer Qualität nicht zur Notirung kamen, während an den übrigen Plätzen in allen drei Qualitäten (gut, mittel, gering) zusammen bezw. in Mittelqualität allein oder ohne dieselbe gehandelt wurde. (B. W.-Z.)

— Die Direction der Nationalbank für Deutschland in Berlin hat bei einer ihrer Wechselstuben eine Defraudation von ca. 20.000 ℳ entdeckt. Der schuldige Beamte, der sofort entlassen wurde, hat in der vergangenen Nacht einen Selbstmordversuch gemacht.

— Der Einnahme-Ausweis pro Juli der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn ist ein ziemlich günstiger. Die Einnahme hat 106699 ℳ gegen 104769 ℳ (provis.) resp. 107898 ℳ (definit.) im Juli v. J. betragen.

Civilstands-Register der Stadt Halle.

Meldungen vom 14. August 1885.

Aufgeboten: Der Zimmermann Friedrich Wilhelm Max Weise und Ottilie Louise Anna Emilie Fischer, Leipzig. — Der Lackirer Adam Jacob Leise, Fulda, und Karoline Wilhelmine Deubner, Friedrichsroda.

Geboren: Dem Geschirrführer August Körner, große Schloßgasse 10, ein Sohn, Otto Paul. — Dem Schuhmacher Wilhelm Eiser, Jägergasse 1, eine Tochter, Johanne Antonie. — Dem Handarbeiter Friedrich Dietrich, Völbergerweg 26, ein Sohn, Friedrich Paul. — Dem Ingenieur Ernst Weise, Landwehrstraße 17a, ein Sohn, Erich Rudolf. — Dem Schlosser Ferdinand Naumann, Fritz Reuterstraße 5, eine Tochter, Friederike Sophie Agnes. — Dem Dienstmann Carl Lorenz, Freudenplan 4, ein Sohn, Gustav Paul. — Dem Schlosser Thomas Scheibal, Steinweg 29, eine Tochter, Marie Ida. — Dem Former Hermann Eckstein, am Bahnhof 8, ein Sohn, Heinrich Wilhelm. — Dem Regierungs-Assessor Adolf Wernebburg, Wettinerstraße 13a, ein Sohn, Robert Adolf Wilhelm Walther. — Ein unehel. Sohn, eine unehel. Tochter, Entbindungs-Institut.

Gestorben: Des Zuschneider Paul Schütz Sohn Ferdinand Paul, 1 Monat 7 Tage, Krausenstraße 2a. — Die verwittwete Kreisgerichtsrätbin Christiane Gruber geborene Henne, 81 Jahr 6 Monat 29 Tage, Fleischgasse 25. — Des Bremser Wilhelm Holke Tochter Martha Frieda, 29 Tage, Südstraße 4. — Die verwittwete Böttchermeister Friederike Emilie Wurmstich geborene Robitsch, 42 Jahr 10 Monat 26 Tage, Spitze 20.

Berichtigung vom 13. August.

Gestorben: Des Restaurateur Ferdinand Schade Sohn und nicht August Schade.

Verkehrswesen.

(Nachdruck verboten!)

⊙ Cassel, 14. August. Es liegen uns jetzt die Vorschläge der Personenverkehrs-Commission des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen vor, welche sich auf die beabsichtigten Aenderungen der Bestimmungen für die Verausgabung der combinirbaren Rundreisebilletts beziehen und der diesjährigen Generalversammlung des Vereins zur Schlußfassung unterbreitet werden sollen. Nachstehend stellen wir dieselben unter Angabe des Wesentlichsten aus den Archiven zusammen:

A. Ausgabezeit. Die Commission befürwortet die Annahme des Antrags, nach welchem fortab die combinirbaren Rundreisebillete während des ganzen Jahres zur Verausgabung gelangen sollen. Die ganze Einrichtung habe sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens die Gunst des Publikums in so hohem Maße erworben und sich auch im Uebrigen derart bewährt, daß dieselbe zweifellos eine dauernde werden dürfte. Der Billetverkauf auch während der Wintermonate müsse zur Belebung des Verkehrs nicht unwesentlich beitragen, und wenn im Winter die ganze, ursprünglich nur für den Vergnügungsverkehr berechnete Institution mehr dem geschäftlichen Verkehre zu Gute komme, so liege kein Grund vor, dem letzteren diese Vergünstigungen zu versagen.

B. Gültigkeitsdauer. Hier hat sich die Commission dahin ausgesprochen, daß die Gültigkeitsdauer der combinirten Rundreisebillete allgemein von 35 Tagen auf 45 Tage erhöht werden möge. Es würden damit sechswöchentliche Ferien- und Urlaubsreisen mittelst dieser billigen Billete ermöglicht, wodurch dem Bedürfnisse in ausreichender Weise Rechnung getragen werde. Eine Abstufung der Gültigkeitsdauer (bis zu 60 Tagen) nach der kilometrischen Länge der einzelnen Touren erscheine nicht zweckmäßig, zumal leicht Verwirrung angerichtet werde.

C. Minimallänge der Rundtour. Der von der Generaldirection der Württembergischen Staatsbahnen gemachte Vorschlag, die geringste Entfernungssiffer von 600 Kilometer auf 400 Kilometer herabzusetzen, ist Seitens der Commission nicht befürwortet worden. Bei einem solchen Zugeständnisse seien erhebliche Einnahme-Ausfälle ganz unvermeidlich auch würde dasselbe die Benutzung einer erheblichen Anzahl von Retourbilleten mit einer nur wenige Tage betragenden Gültigkeit bedeutend einschränken. Uebrigens ist dieser negative Beschluß nur mit geringer Majorität gefaßt worden, da auch schwerwiegende Gründe für den Württembergischen Vorschlag (z. B. vermehrte Benutzung der Einrichtung) geltend gemacht wurden.

D. Verausgabung von Coupons durch fremde Verwaltungen. Die Commission hat zu diesem Punkte vorgeschlagen, daß diese Erweiterung im Prinzip zugelassen werde. Falls die fremden Verwaltungen ihre Anschlußcoupons für mitlichen die combinirbaren Rundreisebillete betreffenden Vereinsbestimmungen unterwerfen, werden sie mit den Vereinsverwaltungen gleichgestellt, auch werden sämmtliche Coupons in ein Billet aufgenommen. Die Ueberlassung des Debits an fremde Verwaltungen soll indessen auch dann zulässig sein, wenn die fremden Coupons mindestens die gleiche Gültigkeitsdauer wie die Vereinscoupons haben. In diesem Falle treten aber beschränkende Bestimmungen ein, wie denn z. B. die fremden Coupons mit den Vereinscoupons nicht in einem Billet vereinigt werden. Als Gründe für die neue, den Rundreiseverkehr mittelst zusammenfügbarer Coupons gewiß bald auf das halbe Europa ausdehnende Maßnahme sind vornehmlich die angegeben, daß dieselbe den Vereinsverwaltungen nur Vortheile bringen könne, „da erfahrungsmäßig jede Verkehrserleichterung zur Hebung des Verkehrs und zur Vermehrung der Einnahmen beitrage." Es werde damit dem fremden Publikum der Bezug von Coupons für Vereinsstrecken erleichtert und diesem sowohl wie dem heimischen für den internationalen Verkehr freie Bewegung gewährt; auch stehe zu erwarten, daß die festen Rundreisebillets für den Verkehr mit fremden Bahnen bald fast ausnahmslos überflüssig werden würden.

E. Freigepäck. Der wiederholt von der Kgl. Eisenbahn-Direction zu Breslau eingebrachte Antrag, auf die combinirten Rundreisebillete das übliche Freigepäck (25 kg für Erwachsene und 12½ kg für Kinder) zu gewähren, ist Seitens der Commission nicht befürwortet worden. Einerseits haben sich die süddeutschen und mehrere andere Eisenbahnverwaltungen aus principiellen Gründen dagegen erklärt, und andererseits wurde der Ansatz, einen bestimmten Preis für die Gepäckbeförderung in die Billettaxe einzurechnen, für unthunlich erklärt, weil dadurch die kein Gepäck mit sich führenden Passagiere unrechtmäßig belastet würden.

F. Seitenstrecken. Eine weitere Erleichterung muß in dem Antrage der Commission gefunden werden, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Dampfschiffs- und Fuhrwerksstrecken in einen Eisenbahncoupon aufgenommen werden können, wenn ein Reisevort von einer Bahnstation der Rundtour aus nur mittels Benutzung anschließender Dampfschiffs- oder Fuhrwerks-Verbindungen erreichbar ist.

Verkehrsnachrichten.

— Bremen, 15. August. Der Dampfer des Norddeutschen Lloyd „Ems" ist gestern Vormittag 11 Uhr in New-York eingetroffen.

— Triest, 16. August. Der Lloyddampfer „Aglaya" ist mit der ostindischen Post heute Nachmittag aus Alexandrien hier eingetroffen.

Deutsche Seewarte.

Uebersicht der Witterung. 15. August.

Das barometrische Maximum hat, langsam ostwärts fortschreitend, einen Wirkungskreis über die ganze Westhälfte von Mittel- und Süd-Europa ausgebreitet, während die Witterung Skandinaviens und Umgebung noch unter der Herrschaft einer umfangreichen Depression steht, deren Kern im hohen Norden liegt. Bei schwacher westlicher bis nördlicher Luftströmung ist das Wetter über Central-Europa sehr kühl, vorwiegend heiter und trocken. In Deutschland liegt die Temperatur an der Küste bis zu 6, im Binnenlande bis zu 9 Grad unter der normalen. In den deutschen Küstengebieten ist fast gestern vielfach etwas Regen gefallen.

Die Temperatur in Celsius-Graden war in nachgenannten Städten folgende: Haparanda + 14, Moskau + 14, Hamburg + 12, Memel + 14, Paris + 10, Karlsruhe + 12, München + 14, Chemnitz + 11, Berlin + 13.

Familien-Nachrichten.

Der „Magdeburger Zeitung" entnommen:

Verlobt: Fräul. Anna Lüders mit Hrn. Wilh. Schmidt (Salzwedel-Magdeburg). Frl. Johanna Schum mit Hrn. Aug. Kindermann (Hornburg-Sommingen).

Verehelicht: Hr. Carl Winter mit Hermine Klitzing (Arendsee).

Der „Kreuzzeitung" entnommen:

Verlobt: Frl. Doris v. Kalckreuth mit Hauptmann Hrn. Fritz v. Paczensky und Tenczyn (Breslau-Spandau). Fräulein Josephine v. Ziegler-Klipphausen mit Graf Hrn. Heinrich Keyserlingk-Neustadt (Wiesbaden). Mlle Nellie Spadler mit Prem.-Lieut. Hrn. P. v. Heimburg (Culm a/W.).

Verehelicht: Hr. Kgl. Forstassessor Carl von Waldow und Reitzenstein und Johanna Treichel (Berlin). Hr. Wk. Biernapki mit Marie Alberti (Kiel).

Geboren: Ein Sohn: Hrn. Dr. E. Ströbel (Berlin). Eine Tochter: Hrn. Hauptmann v. Radenau (Bernburg).

Gestorben: Cadet Edgard von Baggenhagen (Bandelin). Verw. Frau Generallieut. Natalie von Manstein geb. Koppin (Freienwalde a/O.). Frau Wilhelmine v. Behr geb. v. Heyden (Greifswald).

Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei in Halle.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872167818850818 1-15/fragment/page=0002